



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

02|17



FREI UND UNABHÄNGIG

DIE ANWALTICHE SELBSTVERWALTUNG

Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Der unabhängige Anwalt

Selbstverwaltung – ohne Ehrenamt nicht möglich

Herausforderung Digitalisierung: BRAK-Präsident Schäfer im Interview

AUS DER KAMMER

Bericht der Kammerversammlung

Jour fixe – Arbeitsgerichtsbarkeit

BRAK-Delegation zu Gast in Israel

beA – Gerichtsbezirk Augsburg

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Änderungen bei den Fachanwaltschaften

Syndikusrechtsanwälte: Neuregelung zum Beginn der Mitgliedschaft

Neues BGH-Urteil zu Partnerschaftsgesellschaften

BGH zur Ausübung einer gewerblichen Nebentätigkeit in Kanzleiräumen

BERUFSBILDUNG

Ausbildungszahlen sinken – Bezirk Traunstein

Termin für die Zwischenprüfung steht fest

Aufruf an die Ausbildungskanzleien

Neubestellung der Prüfungsausschüsse

Absolventen mit herausragenden Leistungen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Rechtsanwältin Simsek!

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Ausgabe stellen wir Ihnen unsere Kammermitteilungen zum ersten Mal in digitaler Form zur Verfügung. Nach intensiven Vorbereitungen erscheinen sie nun als Onlinemagazin. Wir folgen damit nicht einem Trend, sondern reagieren auf verändertes Nutzerverhalten und agieren wirtschaftlich; denn die digitalen Mitteilungsblätter werden kostengünstiger. Darüber hinaus steigern wir die Aktualität, da die Vorlaufzeiten bis zum Erscheinen wesentlich kürzer sein werden. Diese Umstellung bringt viele Vorteile mit sich.

Auch die Navigation im neuen digitalen Mitteilungsblatt ist denkbar einfach und selbsterklärend. Probieren Sie es aus. Natürlich hat auch die Onlineausgabe ein Editorial. Dann folgt das Schwerpunktthema (diesmal: „Die anwaltliche Selbstverwaltung“). Das Inhaltsverzeichnis weist aus, was das Heft zu bieten hat: die Rubriken „Schwerpunkt“, „Aus der Kammer“, „kurz notiert“, „Beruf und Recht“ sowie „Auf ein Wort ...“. In der Rubrik „kurz notiert“ finden Sie z.B. unsere Neuzulassungen und sonstiges Aktuelles.

Ich bin sicher, Sie finden sich schnell zurecht. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Text auf Ihrem Bildschirm, Mobiltelefon, Tablet und/oder sonstigen elektronischen Endgeräten zu lesen. Gleichzeitig sind alle Artikel im pdf-Format ausdrückbar. Neben dem digitalen Mitteilungsblatt stellen wir Ihnen auch zwei neue Newsletter zur Verfügung, die den bisherigen Newsletter ersetzen.

„Die Umstellung bringt viele Vorteile mit sich. Auch die Navigation im neuen digitalen Mitteilungsblatt ist denkbar einfach.“

Zum einen werden wir einen Newsletter einführen, der lediglich bei dringenden und aktuellen Themen, die zeitnah kommuniziert werden müssen, versendet wird. Ab Juni 2017 bieten wir Ihnen außerdem einen regelmäßigen Fortbildungs-Newsletter an, der alle aktuellen Seminare und Fortbildungsveranstaltungen enthält. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und Ihr Feedback. Weitere aktuelle Themen finden Sie fortlaufend auf der Website der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-muenchen.de.

„Moderne Verwaltung darf nicht in der Vergangenheit steckenbleiben, sondern muss alle aktuellen Bewegungen beobachten.“

Unsere erste Ausgabe der digitalen Mitteilungen steht unter dem Thema „Selbstverwaltung“ – auch das haben wir bewusst gewählt. Moderne Verwaltung darf nicht in der Vergangenheit steckenbleiben, sondern muss alle aktuellen Bewegungen beobachten. So können wir unsere Kernprinzipien und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat sicherstellen – als Garantie für die freie Berufsausübung und Garant für jeden einzelnen Bürger, seine Rechte durchsetzen zu können.

Diese Onlineausgabe soll zeigen, dass wir die aktuellen Bedürfnisse aufgreifen und den Zeitgeist beobachten, ohne ihm zu verfallen. Damit bewahrt die Anwaltschaft den Rechtsstaat, was auch für den Rechtsstandort Deutschland und Bayern wichtig ist. Dabei wollen wir effizient, möglichst kostengünstig und transparent sein. Ziel ist es, unsere Core Values – also die Verschwiegenheit, das Verbot der Interessenkollision und die Unabhängigkeit vom Staat – zu wahren und deren Relevanz der Öffentlichkeit zu zeigen, und zwar einschließlich unserer Berufsaufsicht – dies in Zeiten, in denen staatsferne

Verwaltung vom Staat nicht gerne gesehen wird; die Selbstverwaltung liegt bei der Anwaltschaft in guten Händen ... Gerade deshalb wollen wir weiterhin selbstbewusst diese Anliegen diskutieren und darstellen. So hoffe ich, dass Sie sowohl der Form wie auch dem Inhalt nach Anregungen in unseren ersten digitalen Mitteilungen finden werden.

Ihr Michael Then
Präsident



DER UNABHÄNGIGE ANWALT

TEXT: Henning Zander

Die Kammern sind ein wesentlicher Bestandteil der anwaltlichen Freiheit. Denn nur, wenn Anwälte keiner staatlichen Kontrolle unterworfen sind, können sie ihren Aufgaben als Organ der Rechtspflege gerecht werden.

Professor Dr. Rudolf von Gneist wusste, was er wollte. Als Abgeordneter der Nationalliberalen Partei im Preußischen Abgeordnetenhaus und als Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, geprägt vom Geist der März-Revolution 1848, schwebte ihm nichts Geringeres vor als die vollständige Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts. „Nachdem zwei Menschenalter hindurch die Advocatur lediglich nach den Ideen beamteter Justizpersonen gestaltet worden, muss endlich einmal daran erinnert werden, dass die Bevölkerung nicht dazu vorhanden ist, um eine Anzahl ‘Justizbediente’ mit hinreichendem Auskommen anzustellen“, erklärte der Rechtswissenschaftler, „sondern dass die Rechtsanwaltschaft dazu bestimmt ist, den höchsten Interessen und

Bedürfnissen des Volkes zu dienen, und dass die preussische Rechtsanwaltschaft in der heutigen beschränkten Stellung ausser Stande ist, den berechtigten Ansprüchen zu genügen.“

Rudolf von Gneist war es ein Dorn im Auge, dass Rechtsanwälte zu seiner Zeit einen beamtenähnlichen Status genossen. Dieser Status widersprach seiner Ansicht nach den Aufgaben und Ansprüchen, die ein Rechtsanwalt zu erfüllen hatte. Er postulierte vier Forderungen: Rechtsanwälte sollten frei von der Ernennung und Anstellung vom Staat sein. Sie sollten nicht in eine beamtenähnliche Stellung gezwungen werden. Sie sollten frei von staatlicher Disziplinargewalt sein. Und sie sollten frei von einer richterlichen Honorarkontrolle sein. Das schrieb er schon 1867 in seinem Buch „Die Freie Advocatur“ nieder und legte damit eine der wichtigsten Grundlagen für das anwaltliche Berufsrecht unserer Zeit.

„Der Beruf des Anwalts ist im Wandel, wahrscheinlich so stark wie noch nie zuvor in seiner Geschichte.“

Seine Ideen wurden in der Rechtsanwaltsordnung (RAO) vom 1. Oktober 1878 umgesetzt. Die neue RAO definierte ein einheitliches Berufsbild des Rechtsanwalts und hob die ursprüngliche Trennung in Prokurator (Prozessvertretung) und Advokatur (Beratung von Mandanten und sonstige rechtliche Betreuung) auf. Als eines der wichtigsten Elemente dieser Reform jedoch gilt auch heute noch die anwaltliche Selbstverwaltung.

Alle Rechtsanwälte innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks sollten sich in einer Anwaltskammer zusammenfinden. Über diese Kammer sollte die Aufsicht über die Rechtsanwälte ausgeübt werden und etwaige ehrengerichtliche Strafgewalt. Im Zuge dieser Reform des Rechtswesens wurde 1879 die Rechtsanwaltskammer München gegründet.

DIE WELT SELBST STEHT VOR GROSSEN UMBRÜCHEN

Der Beruf des Anwalts ist im Wandel, wahrscheinlich so stark wie noch nie zuvor in seiner Geschichte. Denn der Druck auf Anwälte wächst. Auf der einen Seite nimmt die Konkurrenzsituation zu und treten neue Dienstleister mit neuen digitalen Angeboten auf den Markt. Auf der anderen Seite steht die Welt selbst vor großen Umbrüchen. Die Bedrohung durch terroristische Akte stellt den Rechtsstaat vor neue Herausforderungen und zwingt ihn, sich neu zu positionieren. Die Rechtsanwaltskammern haben die wichtige Funktion, in diesen Zeiten die Freiheit des anwaltlichen Berufs zu schützen.

„Die Selbstverwaltung ist wichtig, weil sie die Freiheit gegenüber dem Staat sichert und damit eine wichtige Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Justizsystem schafft“, sagt Prof. Dr. Reinhard Singer, geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin. „Wie könnte ein Mandant darauf vertrauen, dass ihm sein Anwalt auch wirklich zu seinem Recht verhilft, wenn er staatlicher Aufsicht unterläge?“

Zu den wichtigsten Aufgaben der RAK München gehören heute die Berufsaufsicht, die Zulassung und der Widerruf der Zulassung. Die Kammer prüft, ob der Rechtsanwalt die für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften einhält, die sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) ergeben. Bei gebührenrechtlichen Fragestellungen kann die RAK Gutachten erstellen. Gerade hier spielt die große Nähe zur Praxis eine wichtige Rolle, insbesondere die entsprechende Sachkunde zum betriebswirtschaftlichen Aufbau einer Rechtsanwaltskanzlei. Die RAK berät die Mitglieder und schlichtet bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Mandanten. Die Kammer wirkt zudem bei der Ausbildung und Prüfung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten mit. Sie erteilt die Fachanwaltszulassung und prüft die entsprechenden Fortbildungen.

Anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Dieses Engagement ist der Kern der unabhängigen Aufgabenwahrnehmung der Kammer. Dabei wirken die Mitglieder der Kammer direkt oder durch ihre Repräsentanten mit. Sie engagieren sich im Kammervorstand, in den

Prüfungsausschüssen der Fachanwaltschaften, bei der Juristenausbildung, in der Satzungsversammlung und in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer. Dieses Ehrenamt führt zu schlanken und wirtschaftlichen Prozessen und schafft bei Entscheidungen die nötige fachliche Nähe.

„Die Selbstverwaltung ist wichtig, weil sie die Freiheit gegenüber dem Staat sichert und damit eine wichtige Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Justizsystem schafft.“

Auf dem Weg zu unserem heutigen Berufsrecht war die RAO von 1878 ein Meilenstein. „Man muss die Entwicklung in ihrem historischen Kontext sehen“, sagt Dr. Dirk Michel, Geschäftsführer des Europäischen Zentrums für Freie Berufe in Köln. „In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten es Rechtsanwälte mit zwei Problematiken zu tun: zum einen der Zulassung als Rechtsanwalt durch ein Gericht, das in der damaligen Zeit als nicht gänzlich unabhängig gelten konnte, und zum anderen dem sogenannten Numerus clausus, einer Mengengrenzung, nach der nur eine bestimmte Zahl an Rechtsanwälten überhaupt zugelassen wurde.“ Kurz gefasst: Die Gerichte konnten sich aussuchen, wer ihnen politisch genehm war, und diejenigen, die anderer Meinung waren, aussortieren. Die RAO von 1878 räumte mit diesen Missständen auf.

EIN BLICK IN ANDERE LÄNDER

Das Modell der anwaltlichen Selbstverwaltung war zu diesem Zeitpunkt nicht einzigartig. Deutschland war damit sogar etwas hintendran. Schon 1274 wurden in Frankreich die ersten „Ordre des Avocats“ gegründet und berufsrechtliche Prinzipien festgelegt. Seit 1520 gab es ein anwaltliches Register in Holland seit über 400 Jahren Kammern in Spanien. Ziel war es immer, die staatliche Einflussnahme zurückzudrängen und eigene berufsbezogene Institutionen zu stärken. Denn wie sähe die Alternative aus?

Autoritäre Staaten sehen in der Selbstverwaltung der Anwaltschaft ein

Hindernis, ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Der Rechtsanwalt wird als „Rechtsdiener“ betrachtet, der nicht mehr dem Mandanten, sondern dem Recht selbst verpflichtet ist. In dieses Bild passt die anwaltliche Selbstverwaltung nicht mehr hinein. Zwischen 1933 und 1945 fand die Selbstverwaltung in Deutschland deshalb auch ihr vorläufiges Ende. Richter, Staatsanwälte und Verteidiger mussten „Kameraden einer Rechtsfront, gemeinsame Kämpfer um die Erhaltung des Rechts sein“, hieß es in einem damals populären Lehrwerk. „Die Gleichschaltung ihrer Aufgaben muss ihre praktische Zusammenarbeit und Kameradschaft verbürgen.“

Um den Rechtsstaat unter ihre Kontrolle zu bringen, mussten die Nationalsozialisten auch die Kammern unter ihre Kontrolle bringen. Die erst 1933 gegründete Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern in den Ländern, die Reichsrechtsanwaltskammer (RRAK), wurde dem Reichsjustizministerium unterstellt, das auch den Kammerpräsidenten berief. Die Kammern verloren ihre Selbständigkeit. Das Führerprinzip ersetzte die Selbstverwaltung. Im Februar 1936 trat die neue Reichsrechtsanwaltsordnung (RRAO) in Kraft. Der einstmalige freie Zugang zum Markt wurde reglementiert und einem Bedarfsmaßstab angepasst. Es gab keinen Anspruch auf Zulassung mehr. Vielmehr fand eine willkürliche Auswahl statt, die sich nicht an Examensnoten orientierte, sondern am Nachweis von nationalsozialistischem Denken – das Ende der Idee einer freien Advokatur.

NEUORDNUNG NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die RRAO außer Kraft gesetzt. Bis es wieder eine einheitliche Rechtsanwaltsordnung gab, sollte es viele Jahre dauern. Erst 1959 ist die heutige Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom Bundestag verabschiedet worden. Heute hat jeder zum Richteramt Befähigte wieder einen Anspruch auf Zulassung. Der Rechtsanwaltsberuf ist nach § 2 BRAO ein freier Beruf und kein Gewerbe und der Rechtsanwalt nach § 1 BRAO ein „unabhängiges Organ der Rechtspflege“. Weder ist er durch eine beamtenähnliche Treuepflicht gebunden, noch unterliegt er der staatlichen Kontrolle. Stattdessen wird ihm über den Titel als Organ der Rechtspflege neues Vertrauen entgegengebracht.

Bis 1987 konnte die BRAK über das eigene Standesrecht entscheiden, bis das Bundesverfassungsgericht in den Bastille-Beschlüssen die Grundlage für ein komplett neues Berufsrecht schuf. Zwei Rechtsanwälte wurden aufgrund von standesrechtlichen Regelungen durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern gerügt. Diese Rügen wurden auf Basis der damals geltenden Standesrichtlinien erteilt. Für das Bundesverfassungsgericht reichte das Standesrecht als Grundlage für eine Rüge allerdings nicht aus. Für die anwaltliche Berufsausübung fehle eine gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche gesetzliche Grundlage.

„Neue Anbieter mit digitalen Lösungen drängen auf den Markt, alte Geschäftsfelder fallen weg.“

Die anwaltliche Tätigkeit musste wieder neu geregelt werden: Aus dem Standesrecht wurde das Berufsrecht. 1994 wurde die BRAO reformiert und eine demokratisch gewählte Satzungsversammlung der Anwaltschaft mit der Neugestaltung des Berufsrechts im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen betraut. „Die BRAK hatte bis dahin in ihren Richtlinien geregelt, was sie als regelungsbedürftig erachtet hatte“, erklärt Dr. Dirk Michel.

„Problematisch war für das Verfassungsgericht, dass es keine gesetzliche Grundlage gab, in der klar definiert wurde, was die BRAK tatsächlich regeln durfte und was nicht. Diese Grundlage wurde durch § 59b BRAO geschaffen.“

Die berufsrechtlichen Regeln und ihre Auslegung haben sich seitdem stark gewandelt. Beispielhaft ist etwa die Aufhebung des Werbeverbots, aus dem eine Werbefreiheit mit Ausnahmen wurde. Der Rechtsanwalt wandelt sich immer mehr zu einem Dienstleister, der sich auf dem Markt frei bewegen kann und sich den Gesetzen dieses Marktes stellen muss. Inzwischen sind interprofessionelle Kanzleien genauso möglich, wie auch Unternehmensjuristen als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden können. Neue Anbieter mit digitalen Lösungen drängen auf den Markt, alte Geschäftsfelder fallen weg. Die Kammern stehen vor großen Herausforderungen.

WIE STELLT SICH DIE RAK MÜNCHEN FÜR DIE ZUKUNFT AUF?

Die Anwaltschaft ist bunter geworden. Während Rudolf von Gneist der Einheitsanwalt vorschwebte, der seine Kanzleiräume gegenüber dem Gericht hatte, sind heute die Lebenswelten von Rechtsanwälten immer weniger zu vergleichen. Auf der einen Seite steht das Modell etwa der Anwälte der Großkanzleien, die nur Unternehmensmandate übernehmen und viele Millionen Euro Umsatz machen. Auf der anderen Seite stehen Teilzeitmodelle, in denen Rechtsanwälte ihrer Tätigkeit nur an wenigen Tagen für wenige Stunden nachgehen. Sie alle müssen sich in der RAK wiederfinden. Dabei ist derzeit eine wichtige Frage, wie die RAK diese bunte Gruppierung repräsentieren kann – immerhin sind aktuell mehr als 21.000 Anwälte in der Kammer München organisiert. Hier eine höhere Repräsentation und auch Kommunikation anzuregen ist eine wichtige Aufgabe. Und auch die RAK muss den Weg der Digitalisierung gehen und die eigene Verwaltung und Strukturen modernisieren.

Ist das alte System für die Zukunft gerüstet? Es steht zumindest immer wieder in der Kritik, etwa mit dem Argument, „dass sich Anwälte gegenseitig nicht wehtäten“. Dieses Argument lässt Prof. Dr. Reinhard Singer vom Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität in Berlin jedoch nicht gelten. „Für diese Tendenz gibt es meiner Ansicht nach keine Anhaltspunkte.“ Er warnt davor, bewährte Institutionen in Frage zu stellen, solange nicht klar erwiesen sei, dass es systembedingte Missstände gebe. Für Dr. Dirk Michel liegen die Vorzüge vor allem in der Sachnähe: „Wer selbst diesen Beruf ausübt, hat auch ein besseres Gespür für dessen Besonderheiten.“ Zudem hätten Rechtsanwaltskammern gerade durch ihre Pflichtmitgliedschaft ein viel größeres Gewicht, etwa wenn es um gesetzliche Vorhaben gehe, die den Berufsstand betreffen. Es sei derzeit keine Alternative denkbar, die bei Kosten, Effektivität und Berufsnähe eher überzeugte.

150 Jahre, nachdem Rudolf von Gneists Buch „Die Freiheit der Advocatur“ erschienen ist, haben alle Mitgliedstaaten der EU Rechtsanwaltskammern. Das Kammersystem hat sich als ein wichtiger Bestandteil demokratischer Rechtsordnungen etabliert.

Bild oben: Jirsak/iStock/Thinkstock



Individuelle Freiheit und Unabhängigkeit sind seit jeher das Fundament einer funktionierenden Rechtsanwaltschaft und können nur durch die anwaltliche Selbstverwaltung gewährleistet werden. Doch ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Erfüllung dieser bedeutenden Aufgabe nicht möglich.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fungieren in unserem Rechtsstaat als freie und unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten und sind zugleich unabhängige Organe der Rechtspflege. „Frei“ und „unabhängig“ – zwei Attribute, die nicht nur als persönliche Maxime im Anwaltsberuf dienen, sondern auch einer anwaltlichen Selbstverwaltung bedürfen. Im Jahr 2008 haben die Präsidenten aller 28 Rechtsanwaltskammern [Thesen zur anwaltlichen Selbstverwaltung](#) verabschiedet. Nach diesen Thesen ist es die Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, sich selbst zu organisieren, dabei auf

die Mitwirkung aller Berufsangehörigen zu setzen und so zur Verwirklichung des Rechtsstaats beizutragen.

Damit sichert die anwaltliche Selbstverwaltung die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsberufs von staatlicher Aufsicht. Dabei bildet die anwaltliche Selbstverwaltung in ihren einzelnen Teilen das rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltenteilung ab. Sie vereinigt in sich legislative Elemente durch die Satzungsversammlung und die Kammerversammlung. Die Exekutive wird durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer wahrgenommen, und die Anwaltsgerichtsbarkeit bildet die Judikative. Anwältinnen und Anwälte sind dabei berechtigt und verpflichtet, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und nicht dem Staat zu überlassen.

Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt insbesondere vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. Dieses Engagement alleine gewährleistet eine unabhängige, uneigennützig und kostengünstige Wahrnehmung der Aufgaben. Aktuell unterstützen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München knapp 500 Personen die Selbstverwaltung mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.



DAS EHRENAMT

Vorstand

- 36 ehrenamtliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen derzeit den Kammervorstand
- Ihre Aufgaben erfüllen sie in 13 Vorstandsabteilungen für Berufsrecht, Gebührenrecht, Fachanwaltschaften und RDG, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Internationales, Berufsbildung, Vermittlung und Syndikusrechtsanwälte
- Darüber hinaus vertreten die Vorstandsmitglieder

die Interessen der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen

Präsidium

- Die sechs Präsidiumsmitglieder erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben des Vorstandes gem. § 79 BRAO, insbesondere in Zulassungsangelegenheiten • Verwaltung des Kammervermögens • Vertretung der Kammer • Der Präsident ist außerdem für den Geschäftsbetrieb der Kammer und die Ausführung von Präsidiums- und Vorstandsbeschlüssen verantwortlich

Fachausschüsse für Fachanwaltschaften

- 91 Mitglieder engagieren sich in insgesamt 24 Fachausschüssen für 23 Fachgebiete, zu denen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können • Sie sind für die Prüfung der Fachanwaltsanträge verantwortlich

Dozenten in der Refendarausbildung

- 266 Personen wirken als Dozenten bei Lehrveranstaltungen für Referendare mit • Lehrveranstaltungen der Gastdozenten in der AG 1 (Zivil- u. Strafrechtsstation) mit anwaltspezifischen Themen • Einführungskurse zur 9-monatigen Rechtsanwaltsstation in der AG 3 • Lehrveranstaltungen in der AG 4, insbesondere in den Einführungskursen im Berufsfeld Anwaltschaft

Berufsbildung

- Nach dem BBiG ist der Berufsbildungsausschuss, der aktuell aus 36 Mitgliedern besteht, in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und zu hören • Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken • Die Mitglieder des Aufgabenausschusses sind für die Aufgabenerstellung der Zwischenprüfung und der beiden Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie für die Fortbildungsprüfung „Geprüfte Rechtsfachwirte/Rechtsfachwirtinnen“

verantwortlich • Der Ausschuss besteht jeweils aus zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern für die Prüfungsaufgaben der Rechtsanwaltsfachangestellten und zwölf Mitgliedern für die der Rechtsfachwirte • 96 Mitglieder führen in Prüfungsausschüssen die jährliche Zwischenprüfung sowie zwei Abschlussprüfungen pro Jahr für die Rechtsanwaltsfachangestellten und die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin“ durch

Anwaltsgerichtsbarkeit

• Die Anwaltsgerichtsbarkeit ist eine eigenständige staatliche Gerichtsbarkeit für besondere Sachgebiete. Bei anderen freien Berufen ist in Disziplinarsachen das ordentliche Gericht und in Verwaltungssachen das Verwaltungsgericht oder das einschlägige Fachgericht zuständig. Der Grund dafür liegt in der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts auch gegenüber der übrigen staatlichen Gerichtsbarkeit • Das Anwaltsgericht am Ort der zuständigen Rechtsanwaltskammer ist vorwiegend zuständig für die Durchführung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens im ersten Rechtszug. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist zuständig insbesondere als Gericht erster Instanz im Verwaltungsstreitverfahren sowie Beschwerde- und Berufungsinstanz im anwaltsgerichtlichen Verfahren

BRAK-Ausschüsse

• In 32 BRAK-Ausschüssen erarbeiten 22 Vertreter der RAK München Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Gutachten zu einzelnen Fachgebieten • Die Vertreter werden auf vier Jahre berufen • Die Aufgabenübertragung erfolgt durch das BRAK-Präsidium oder die BRAK-Hauptversammlung

Satzungsversammlung

• Das „Parlament der Anwaltschaft“, besteht aus 95 gewählten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern, dem Präsidenten der BRAK und 23 Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern • Aufgabe der Satzungsversammlung ist es, die Berufsordnung (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO) für Rechtsanwälte als

Satzung zu erlassen und fortzuschreiben • Die Rechtsanwaltskammer München entsendet elf gewählte Mitglieder

Bild oben: cmcderm1/iStock/Thinkstock



HERAUSFORDERUNG DIGITALISIERUNG: BRAK-PRÄSIDENT SCHÄFER IM INTERVIEW

TEXT: Henning Zander

Eine digitale Revolution steht bevor, so ist die Auffassung von BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer. Computersoftware wird schon bald alte anwaltliche Geschäftsfelder übernehmen. Ein Gespräch über die Zukunft der Anwaltschaft.



Ekkehart Schäfer ist Präsident der
Bundesrechtsanwaltskammer.

Herr Schäfer, welche aktuellen Herausforderungen sehen Sie derzeit für die Anwaltschaft?

Die drängendsten Fragestellungen ergeben sich derzeit durch die Digitalisierung. Bereits ab 2018 müssen Rechtsanwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfach erreichbar sein, ab 2022 müssen Anwälte es im Austausch mit den Gerichten auch aktiv nutzen. Damit bekommt das Thema noch einmal einen zusätzlichen Schub. Die Arbeit des Anwalts wird sich in den nächsten Jahren deutlich ändern.

In welcher Weise?

Zuerst einmal ändert sich die Infrastruktur, mit der gearbeitet wird, und das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Kanzleiorganisation.

Aber es geht auch um die Inhalte unserer Beratungstätigkeit. Im Augenblick spricht alles von der Industrie 4.0. Bald können wir von Legal Tech 4.0 sprechen. Schon bald werden Computer in der Lage sein, bestimmte anwaltliche Tätigkeiten genauso gut wie ein Anwalt zu erledigen – oder sogar besser.

Wie soll das gehen?

Computer sind mit Sicherheit besser in der Lage, 100.000 Gerichtsentscheidungen auszuwerten und zu analysieren als ein Rechtsanwalt. Der käme bei 200 Entscheidungen wohl schon an seine Grenzen. Allein aus der Masse an Daten sind aber viel fundiertere Einschätzungen möglich.

Wo stehen wir in dieser Entwicklung?

Noch ganz am Anfang. Es ist schon jetzt klar, dass es Chancen geben wird, aber auch Risiken. Den Anwälten wird ein Teil ihres Geschäfts verlorengehen. Schon jetzt gibt es Computermodelle, die ein Mandantengespräch simulieren können. In Fragen und Antworten wird das Problem des Mandanten strukturiert, er äußert seine Interessen. Und das Programm bietet Antworten. Am Ende dieses Gesprächs kann dann zum Beispiel ein fertiger Mietvertrag zum Ausdrucken stehen. Oder nehmen Sie die Schadensbearbeitung bei Verkehrsunfällen. Mit der richtigen Software können diese schneller bearbeitet werden: Die Versicherungen sehen schnell, ob sie einen Schaden lieber zügig regulieren, bevor der Anspruchsteller einen Anwalt einschaltet. Das sind Beispiele für Arbeitsfelder, die Anwälte bis jetzt souverän beherrschten und die möglicherweise bald wegbrechen.

So, wie Sie es schildern, scheint es, als gebe es eigentlich nur Risiken.

Für den Anwalt stellt sich jetzt die Frage, welchen besonderen Gewinn seine Arbeit seinem Mandanten bringt. Welche besondere Qualität hat seine Dienstleistung? Man muss ja sehen: Wir sind Rechtsberater. Unsere Mandanten kommen mit einem Problem zu uns. Wenn sie sehen, dass ein anderer das Problem auch lösen kann, dann gehen sie möglicherweise zu ihm.

Es gibt inzwischen zahlreiche Anbieter auf dem Markt, die sich die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung zunutze machen - sei es beim Thema Fluggastentschädigung, Mietnebenkosten oder Hartz-IV-Bescheide. Diese Dienste positionieren sich mit halb- bis vollautomatisierten Services. Was ist davon zu halten?

Es gibt diese Anbieter, die es schaffen, die Digitalisierung für ihre Beratungsleistung zu nutzen und die interessante Produkte auf den Markt gebracht haben. Aber das sind bisher Einzelfälle.

Wie bewerten Sie insgesamt das Auftauchen solcher alternativen Anbieter?

Für den Mandanten ist das ein guter Deal. Wir können nicht alles verbieten wollen, was mit Computern möglich ist, und das Rechtsdienstleistungsgesetz nach unseren Vorstellungen entsprechend anpassen. Das wird sicher nicht gelingen. Also: Wir müssen uns diesen Herausforderungen stellen.

Das Informationsgefälle zwischen dem Rechtsanwalt, dem Experten, und dem Mandanten, dem Laien, wird eingeebnet. Es gibt neue Möglichkeiten für Mandanten, sich zu informieren. Und auch Alternativen zum Rechtsanwalt. Was heißt das für die anwaltliche Tätigkeit?

Mandanten, die Texte lesen, verstehen und sich schriftlich äußern können, haben einen Vorteil. Das ist klar. Diese Mandanten müssen schon vom Mehrwert einer anwaltlichen Beratung überzeugt werden. Letztendlich müssen wir uns aber gerade auf Situationen einstellen, in denen zum Beispiel die Rechtsabteilung eines Unternehmens mit einem fertigen Vertragsentwurf zum Rechtsanwalt kommt, damit dieser noch einmal gegenprüft und gegebenenfalls auch die Haftung übernimmt, weil der Onlinedienstleister eine solche Garantie wahrscheinlich nicht gibt. Damit müssen wir umgehen lernen.

Glauben Sie, dass die Anwaltschaft auf diese Umbrüche gut vorbereitet ist?

Wir müssen uns dem stellen. Es hat ja keiner vorausgedacht, was da jetzt auf uns zukommt. Ich habe erst vor kurzem verstanden, was unter selbstlernenden Computersystemen zu verstehen ist. Mir ist aber klar, dass es besser ist, eine Million Sachverhalte auswerten zu können als nur ein paar. Selbst wenn man fünf Kollegen mit der Analyse verschiedener Urteile betraut – mit der

Geschwindigkeit eines Computers kommen sie nicht mit.

Die Anwaltschaft gilt als eher traditionell, was den Umgang mit neuer Technik betrifft. Glauben Sie, dass sich die Anwälte mehr mit diesen Themen beschäftigen sollten?

Das beA ist ein guter Anfang. Wer sich damit jetzt schon beschäftigt, kann schon mal Ängste abbauen. Das beA ist ja auch gar nicht so viel schwerer zu benutzen als ein E-Mail-Programm. Über diesen Weg konfrontiere ich mich allerdings womöglich zum ersten Mal mit dem Thema. Wir weisen bei der BRAK aber auch immer wieder und verstärkt darauf hin, dass sich etwas tut.

Inzwischen zeigen Projekte aus den USA, aber auch Forschungsprojekte in Europa, dass sich in einem - noch sehr engen Rahmen - gerichtliche Entscheidungen vorhersagen lassen. Computermodelle können berechnen, mit wie viel Prozent Wahrscheinlichkeit ein Gericht zu einer bestimmten Entscheidung tendiert. Für die rechtliche Arbeit heißt das, dass in Zukunft wesentliche rechtliche Einschätzungen auf Computermodellen basieren. Was macht das mit unserem Recht?

Recht ist datengetrieben, weil es tatsachengetrieben ist. Soweit also die Auswertung von Datenbanken dabei hilft, bessere Vorhersagen, zum Beispiel zu Prozessrisiken, zu treffen und zu besseren rechtlichen Bewertungen zu kommen, ist das nur zu begrüßen.

Wird das Rechtssystem durch die Entwicklung transparenter?

Wissen Sie, mit der Transparenz ist das so eine Sache. Wenn über ein BGH-Urteil in einem Zehnzeiler berichtet wird, ist das, was da steht, vielleicht nicht unbedingt verkehrt. Aber wenn man das Urteil liest, stellt sich doch alles oft sehr viel differenzierter dar. Recht ist und bleibt eine komplizierte Angelegenheit.

Und wenn man Transparenz auf die Möglichkeiten des Mandanten bezieht, sich besser zu informieren, oder auch darauf, einen besseren Überblick über richterliche Tendenzen und Trends zu gewinnen?

In diesem Zusammenhang ist Transparenz ein stimmiger Begriff. Je mehr ich auswerten kann, desto klarer sehe ich.

Wird es auf der anderen Seite auch Veränderungen geben? Stehen wir bald digitalen Richtern gegenüber?

So weit wird es nicht kommen – allein schon deshalb, weil in einem Verfahren häufig bis zu 90 Prozent der Zeit für die Klärung des Sachverhaltes aufgewendet werden. Das Programm kann nicht einschätzen, wie ein Zeuge tickt, wann er zum Beispiel nicht mehr die Wahrheit sagt. Aber Richter werden sich natürlich selbst auch die Technik zunutze machen.

Die Digitalisierung muss von beiden Seiten her funktionieren. Noch ist beispielsweise das beA ein System mit vielen Sendern und kaum Empfängern. Die wenigsten Gerichte sind angeschlossen.

Da kann man den Ländern keinen Vorwurf machen. Die Gerichte sollen ab 2018, spätestens ab 2020 angeschlossen werden. Die haben also noch Zeit. Es war von Anfang an klar, dass die Anwälte voranschreiten und das System zuerst nutzen. Es gibt zwar momentan noch keinen Zwang für die Gerichte, dass sie das beA auch benutzen müssen. Aber entweder wird das gesetzlich geregelt oder durch die Kraft der Fakten. Es hat einfach keinen Sinn, auf die beA-Nachricht eines Anwalts mit einem Brief zu antworten. Da wird also sicher noch viel passieren.

Herr Schäfer, ich danke Ihnen für das Gespräch.

Bild oben: Wavebreakmedia Ltd/iStock/Thinkstock



Im Fokus der diesjährigen Kammerversammlung am 28.04.2017 in der Alten Kongresshalle in München, an der 253 Mitglieder teilnahmen, stand der elektronische Rechtsverkehr.

Thema war insbesondere das im vergangenen Jahr in Betrieb gegangene besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Als Gastredner konnte der Kollege Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell), Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, gewonnen werden. Er berichtete aus erster Hand über die weiteren Entwicklungen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Im Anschluss an seinen Vortrag, in welchem insbesondere die Anwendung des beA erläutert wurde, stand er am Abend noch für Fragen und Antworten zur Verfügung.

ÜBERBLICK ZU AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN IM BERUFSRECHT

Präsident Michael Then gab im Rahmen seines Berichts einen detaillierten Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Berufsrecht sowie über die Tätigkeit der Kammer. Hierbei erläuterte er insbesondere die Gesetzesänderungen, welche aufgrund der sogenannten kleinen BRAO-Reform eingefügt wurden. So wurden mit Wirkung zum 01.07.2018 sowohl die Briefwahl für den Kammervorstand gesetzlich geregelt als auch die Möglichkeiten der elektronischen Wahl geschaffen. Zudem wurde die Rechtsgrundlage für die Satzungsversammlung erstellt, die berufsrechtliche Verpflichtung einzuführen, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Mit der Entscheidung vom 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15 hatte der BGH die ursprüngliche Gesetzesgrundlage für eine solche Regelung als nicht ausreichend erklärt. Aufgrund dessen bestand ein dringender Regelungsbedarf. Darüber hinaus ging der Präsident unter anderem auf die vom Bundestag abgelehnten Vorschläge des Referentenentwurfs, die EU-Datenschutzgrundverordnung, den Bearbeitungsstand der Anträge auf Zulassung der Syndikusrechtsanwälte, die aktuelle Diskussion über die Selbstverwaltung und das Kammerwesen sowie den elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere die aktuellen Entwicklungen bezüglich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), ein.

Darüber hinaus berichtete Then über die Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH und stellte hierbei vier Entscheidungen vor, an denen die Rechtsanwaltskammer München teilweise mittelbar oder unmittelbar beteiligt war.

- BGH, Urteil vom 20.06.2016 – AnwZ (Brfg) 26/14 zum Verbot der Verauslagung von Reparatur- und/oder Sachverständigen- und/oder Abschleppkosten für Mandanten im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrsunfallangelegenheiten
- BGH, Beschluss vom 04.02.2016, – StB 23/14 zum Schutz vor Telefonüberwachung bei Anbahnung des Mandats
- BGH, Beschluss vom 21.03.2017 – AnwZ (Brfg) 3/17 zur Zulässigkeit einer in den Kanzleiräumen betriebenen Immobilienverwaltung
- BGH, Urteil vom 20.06.2016 – AnwZ (Brfg) 10/15: Keine

Fachanwaltsfortbildung durch Publikation auf eigener Homepage

Den Anträgen auf Änderung der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung hat die Kammerversammlung zugestimmt und die Änderungen beschlossen. Nähere Informationen finden Sie in den [Amtlichen Bekanntmachungen](#).

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH IM FOKUS

Am Rande der Versammlung bestand zudem die Möglichkeit, zahlreiche Informationsstände zu besuchen, die praktische Themen rund um das beA behandelten. Vertreten waren unter anderem die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer, das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz sowie die Rechtsanwaltskammer München. Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen machten davon rege Gebrauch. Eine Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit der Bestellung der beA-Karten sowie der Anwendung des beA konnten so direkt beantwortet werden. Die Vertreter der Jus-IT berichteten über erste Erfahrungen der Justiz mit dem beA sowie über den Stand der E-Justice-Einführung. Am Stand der Rechtsanwaltskammer München konnte die für die Beantragung der beA-Karte erforderliche persönliche SAFE-ID erfragt werden, um im Anschluss die beA-Karte am Stand der Bundesrechtsanwaltskammer zu beantragen.

Der Präsident dankte den Mitgliedern des Kammervorstands für ihre geleistete Vorstandsarbeit sowie den über 500 ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen, die für die Aufgaben der Kammer bereitstehen. Anschließend erstattete Vizepräsident und Schatzmeister Rolf Pohlmann einen ausführlichen Bericht zum Haushalt 2016 und erläuterte zudem eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens. Ebenfalls präsentierte Vizepräsident Pohlmann den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Nach Aussprache über die Berichte wurden dem Kammervorstand ohne Gegenstimme die Entlastung erteilt und die Mittel für das Geschäftsjahr 2017 mit überragender Mehrheit bewilligt.

JOUR FIXE – ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Im jüngsten Jour fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit am 15.03.2017 ging es unter anderem um die Themen Empfangsbekanntnisse, elektronischer Rechtsverkehr sowie die Einreichung von Schutzschriften.

Am Jour fixe teilgenommen haben neben dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Dr. Harald Wanhöfer sowie Dr. Hans Dick, Präsident des Arbeitsgerichts, auch der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, RA Dr. Thomas Weckbach, und RA Florian Kempfer. Dabei wurden verschiedenste Themen behandelt. So soll es auf Anregung des Arbeitsgerichts eine Veranstaltung zwischen Anwaltschaft und Richterschaft zum gemeinsamen Austausch geben. Die erste Veranstaltung soll voraussichtlich im Juli stattfinden.

Weiterhin wurde das Thema Empfangsbekanntnisse behandelt. Am Arbeitsgericht kommt es in letzter Zeit wiederholt vor, dass Empfangsbekanntnisse erst mit erheblicher Zeitverzögerung an das Gericht zurückgesandt werden. Das Gericht bittet daher um zeitnahe Rücksendung, da ansonsten eine Zustellung per PZU erfolgen müsse.

REIBUNGSLOSEN ÜBERGANG GEWÄHRLEISTEN

Wie bereits berichtet, werden das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht voraussichtlich ab 01.10.2017 an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen. Seitens der Gerichte wird gebeten, etwaige Störungen oder Probleme schnellstmöglich zu kommunizieren, um einen reibungslosen Übergang gewährleisten zu können. Zudem ist die Einreichung von Schutzschriften beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht seit Anfang 2017 grundsätzlich nicht mehr zulässig. Diese können nur noch in elektronischer Form beim Schutzschriftenregister eingereicht werden. Etwaige schriftlich eingereichte Schutzschriften könnten als unzulässig angesehen werden. Sie lösen nach der Schutzschriftenverordnung aber eine Gebühr aus, die der Antragsteller zu tragen hätte. Zwischen den Beteiligten besteht daher Einigkeit darüber, dass darauf zu achten ist, dass Schutzschriften nur beim Schutzschriftenregister eingereicht werden.

München, den 10.04.2017

FK/Wgr



Der Besuch in Israel ist Teil des im Jahr 2006 geschlossenen Freundschaftsvertrages zwischen der Israel Bar Association und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Danach sollen alle drei Jahre die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland nach Israel reisen.

Bereits in den Jahren 2008, 2011 und 2014 hatten auf diese Weise deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Gelegenheit, im Rahmen eines interdisziplinären Austauschs Einblicke in die israelische Kultur und das Rechtswesen zu bekommen. Die Reise wurde vom Vizepräsidenten der BRAK, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, der Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto als Mitglied der Geschäftsführung sowie – auf Seiten der Israel Bar Association – von Rechtsanwalt und Notar Michael Kempinski begleitet und organisiert.

GEDENKEN AN HOLOCAUSTOPFER

Die Delegation erreichte am 22.04.2017 gegen Nachmittag den Flughafen Ben Gurion in Tel Aviv. In der ersten Etappe der fünftägigen Reise besuchte man unter anderem den Supreme Court in Jerusalem und hatte im Anschluss an eine Besichtigung des Gerichtsgebäudes die Möglichkeit, mit Richter Dr. Danziger über das israelische Rechtssystem zu sprechen. Nach einer Altstadtführung in Jerusalem, bei der auch der Klagemauertunnels besichtigt wurde, folgte am Abend der Besuch einer Holocaust-Gedenkfeier in Yad Vashem. Neben dem israelischen Staatspräsidenten Reuven Rivlin und dem Ministerpräsidenten Benjamin Netanyahu erinnerten auch mehrere Holocaustüberlebende an die Verfolgung der Juden durch die Nationalsozialisten. Am nächsten Tag war die Delegation eingeladen, an der ausschließlich auf Hebräisch abgehaltenen Zeremonie in der Knesset „Every Person has a Name“ teilzunehmen, bei der der durch die Nationalsozialisten ermordeten Juden gedacht wurde. Im Anschluss besuchte die Reisegruppe das Museum Yad Vashem und legte in der Halle der Erinnerung im Namen der deutschen Rechtsanwaltskammer einen Kranz nieder.



Bild: Rechtsanwaltskammer München

EINBLICKE IN DAS RECHTSSYSTEM

Die zweite Station führte die Delegation am 24.04.2017 nach Tel Aviv und war begleitet von einer fachlichen Diskussionsrunde mit israelischen Anwaltskollegen in den Räumlichkeiten der Israel Bar Association. Anhand von gegenseitig gehaltenen Vorträgen wurden das anwaltliche Berufsrecht sowie das deutsche und israelische Gerichtssystem vorgestellt. Beim anschließenden Besuch des Landgerichts in Tel Aviv empfing der dortige Präsident die Delegation und sorgte so für Einblicke in die Organisation und Verfahrensabläufe bei Gericht. Nach einer Altstadtführung durch Tel Aviv fand am Abend auf Einladung des Konsuls der deutschen Botschaft, Cord-Henrik Möller, ein gemeinsamer Empfang mit unseren israelischen Anwaltskollegen statt. Am Abreisetag fand sich die Delegation nochmals zu einem letzten Gedankenaustausch über die gemeinsame Zeit in der Israel Bar Association

zusammen. Rechtsanwältin und Notarin Martha Raviv berichtete in einem bewegenden Vortrag über ihre Gefangenschaft und die persönlichen Erlebnisse als Kind und Überlebende des Holocaust.

Die Möglichkeit, an der bislang vierten Delegationsreise teilnehmen zu dürfen, war in mehrfacher Hinsicht eine große Bereicherung. Nicht nur die sehr bewegenden Geschichten und persönlichen Schicksale vieler Opfer des Holocaust, sondern insbesondere die verbindenden Gespräche sowie die große Warm- und Offenherzigkeit der israelischen Kollegen waren beeindruckend und angesichts der deutsch-israelischen Historie nicht selbstverständlich.

Bild oben: asafta/iStock/Thinkstock

BEA – GERICHTSBEZIRK AUGSBURG

Im Rahmen des Jour fixe im Gerichtsbezirk Augsburg waren neben dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auch die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Vorlage von Belegen im Rahmen der Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe ein Thema.

Einmal pro Halbjahr treffen sich die Behördenleiter der Justiz in Augsburg – der Präsident des LG Augsburg Dr. Herbert Veh, der Präsident des AG Augsburg, Dr. Bernt Münzenberg, sowie der LOSTA Rolf Werlitz – mit den in Augsburg tätigen Vorstandsmitgliedern der Rechtsanwaltskammer München, RAin Anne Riethmüller, RA Werner Weiss und VP RA Dr. Thomas Weckbach, zu einer gemeinsamen Besprechung. Im Rahmen des am 21.03.2017 stattgefundenen Jour fixe wurden verschiedene Themen behandelt. Schwerpunkte waren das beA sowie die Tatsache, dass die Richterinnen und Richter beim Amtsgericht Augsburg unterschiedliche Voraussetzungen für die Vorlage von Belegen im Rahmen der Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe schaffen. Präsident Dr.

Bernt Münzenberg berichtete, dass im Rahmen einer Richterbesprechung angeregt worden sei, eine möglichst einheitliche Handhabung zu pflegen.

Dr. Herbert Veh, Präsident des LG Augsburg, wies darauf hin, dass das Landgericht und die Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Augsburg am 28.06.2017 den elektronischen Rechtsverkehr in der ersten Stufe eröffneten. Das bedeute, dass Schriftsätze ab diesem Tag über das beA elektronisch eingereicht werden könnten. Seitens der Justizbehörde würden die elektronisch eingereichten Dokumente zunächst ausgedruckt und in Papierform weitergeleitet. Eine Weitergabe in elektronischer Form werde erst in der zweiten Stufe, voraussichtlich ab dem Jahr 2018, möglich sein. Seitens der Kammer wurde den Richterinnen und Richtern der Augsburger Justizbehörden zudem angeboten, das beA vorgestellt zu bekommen, um die Möglichkeiten der Anwaltschaft im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs kennenzulernen. Die Behördenleiter haben dieses Angebot begrüßt.

SCHRIFTSÄTZE NICHT UNNÖTIG PER FAX VERSENDEN

Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident der RAK München, hatte im Rahmen des Jour fixe eine Diskussion zum Thema Fortbildungsveranstaltungen angeregt. Sein Vorschlag, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Richtern und Rechtsanwälten, beispielsweise zum Thema „Vergleichsabschluss im schriftlichen Verfahren“ anzubieten, wurde begrüßt und soll weiter verfolgt werden. RA Werner Weiss hatte darauf hingewiesen, dass die Postlaufzeit der Dienstpost zwischen München und Augsburg teilweise mehr als eine Woche dauere. Gerade im Hinblick auf Terminladungen beziehungsweise Abladungen sei dies misslich. Die Präsidenten werden intern überprüfen, ob insoweit Änderungsbedarf besteht.

Erneut behandelt wurde auch der Umstand, dass zu viele Schriftsätze unnötigerweise per Fax vorab übermittelt würden. Zum Teil würden auch Abschriften und Anlagen per Fax bei den Gerichten eingereicht. Die Justiz bittet darum, nur wirklich dringliche, fristgebundene Schriftsätze im Ausnahmefall vorab per Fax zu übermitteln, jedoch keinesfalls Abschriften und Anlagen. Es wird erwartet, dass sich das Thema „Fax“ erledigen, zumindest aber der Faxanfall reduzieren wird, wenn mittels beA Schriftsätze bei Gericht eingereicht werden können.

THEMEN RECHTZEITIG EINREICHEN

Präsident Herbert Veh bat zudem, darauf zu achten, gerichtlichen Schriftsätzen ausreichend Abschriften beizufügen. Das Problem stelle sich insbesondere dann, wenn mehrere Parteien beteiligt seien, beispielsweise mehrere Beklagte oder auch Streithelfer. Der Landgerichtspräsident wies weiter darauf hin, dass vom Gericht keine Schecks mehr als Gerichtskostenvorschüsse entgegengenommen werden könnten. Es bestehe stattdessen die Möglichkeit, die Klage beziehungsweise Anträge ohne Vorschüsse einzureichen und nach Erhalt der Vorschussanforderung direkt unter Angabe des Aktenzeichens an die Landesjustizkasse zu überweisen. Am schnellsten und einfachsten sei es jedoch, im Klageschriftsatz eine Lastschriftermächtigung für die Landesjustizkasse über den konkreten Gerichtskostenvorschuss zu erteilen.

Alle Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, zu behandelnde Themen rechtzeitig vor dem Jour fixe einzureichen. Sofern es sich um Gerichtsverfahren handelt, ist es erforderlich, das Aktenzeichen des Verfahrens mitzuteilen. Der nächste Jour fixe ist für den 10.10.2017 terminiert.

VP RA Dr. Thomas Weckbach, Augsburg

D23/D790-17-ze



MELDUNGEN AUS DER KAMMER

NEUZULASSUNGEN IN DER RAK MÜNCHEN

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München ist zuständig für die Zulassung der neuen Rechtsanwälte in ihrem Bezirk. Derzeit sind im Kammerbezirk München 21.597 Mitglieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wobei die Zahl stetig ansteigt. In dieser Zahl enthalten sind 76 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 193 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt 14.353 Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München.

Mit Wirkung zum 08.06.2017 wurden 278 neue Rechtsanwälte zugelassen. [Hier](#) finden Sie die Namen der Kolleginnen und Kollegen.

Das Formular zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann [hier](#) abgerufen werden. Weitere Information zum Thema Zulassung und Mitgliedschaft finden Sie unter <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/zulassung-und-mitgliedschaft.html>.

GUT FORTGEBILDET MIT DEM SEMINARPORTAL DER RAK

Die Rechtsanwaltskammer München bietet ihren Mitgliedern regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zu den verschiedensten Themen an. Über das Seminarportal können Sie sich für die einzelnen Kurse anmelden – und finden dort auch weiterführende Informationen zu den einzelnen Angeboten. Ein neuer Fortbildungsnewsletter wird Sie künftig auch über die einzelnen Seminare informieren.

Das Gesamtangebot finden Sie auf unserem [Seminarportal](#).

SCHLICHTUNGSSTELLE WARNT VOR BETRUGSMASCHE

Derzeit werden bundesweit Briefe mit dem Logo der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, dem Slogan „Wir schlichten für Sie. Unabhängig und neutral.“ und unter Angabe einer anderen Adresse (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin), mit einer Zahlungsaufforderung in Höhe von 3.300 Euro versandt. Unterzeichnet sind die Schreiben von einem Herrn F. Mertens. Nach Eingang dieses Schreibens werden die Betroffenen wiederholt von einem Herrn angerufen, der sich als Herr Mertens ausgibt, und sie unter Nennung einer Kontoverbindung auffordert, den Betrag zu zahlen. Das Logo der

Schlichtungsstelle und der Slogan „Wir schlichten für Sie. Unabhängig und neutral.“ wurden offenbar von der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft kopiert und in betrügerischer Absicht verwendet, um Zahlungen von den Betroffenen zu erhalten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat bereits Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt. Weiterhin bittet die Schlichtungsstelle um Information, wenn man derartige Schreiben erhält.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch in einer [aktuellen Pressemitteilung](#) der Schlichtungsstelle vom 18.05.2017.

IHK NIEDERBAYERN: NOTGESCHÄFTSFÜHRER GESUCHT

Die IHK Niederbayern führt seit dem Jahr 2005 eine Liste von Rechtsanwälten, die als mögliche Notgeschäftsführer für organlose Kapitalgesellschaften zur Verfügung zu stehen. Diese Liste soll nun aktualisiert werden.

Wenn Sie interessiert sind, bei handlungsunfähigen Kapitalgesellschaften, die dringende Rechtsgeschäfte zu erledigen haben, beziehungsweise bei insolvenz- und liquidationsrechtlichen Fragen Hilfe zu leisten, wenden Sie sich bitte [hier](#) an uns.

VERFAHREN ZUR AUSWAHL VON SCHIEDSRICHTERN

In der Vergangenheit sind immer wieder Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte an die RAK München herangetreten, in einer rechtlichen Auseinandersetzung

einen Schiedsrichter zu benennen. In den zugrundeliegenden Fällen war von den Parteien zum Beispiel vertraglich vereinbart worden, dass bei Streitigkeiten ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen und die Person des Schiedsrichters von der RAK München zu benennen sei. Die RAK München ist diesem Anliegen im Einzelfall nachgekommen und hat Kolleginnen und Kollegen als Schiedsrichter benannt. Bei dieser Benennung ist die RAK München jedoch darauf angewiesen, auf Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen zu können, die dazu bereit sind, als Schiedsrichter tätig zu werden.

Eine Arbeitsgruppe des Kammervorstands hat nunmehr ein Verfahren zur Auswahl von Schiedsrichtern durch die RAK München erarbeitet. Die Rechtsanwaltskammer München wird hierzu eine Liste von Kolleginnen und Kollegen führen, die für die Schiedsrichtertätigkeit in Betracht kommen und hierzu bereit sind.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste sind

- das Einverständnis des Aufzunehmenden,
- die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassener und/oder Syndikusrechtsanwalt und
- nachgewiesene Erfahrung in der Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren, sei es als Schiedsrichter oder als Parteivertreter.

Ausreichend ist ebenfalls eine nachgewiesene umfangreiche Tätigkeit in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung im Anwaltsbereich.

Die Aufnahme von Kolleginnen und Kollegen in die Liste erfolgt durch das Präsidium der RAK München.

Wer Interesse an der Tätigkeit als Schiedsrichter hat, kann sich an die [Rechtsanwaltskammer München](#) wenden, um in die Liste aufgenommen zu

werden. Neben den Nachweisen für die oben genannten Voraussetzungen bitten wir zusätzlich um Angabe der Rechtsgebiete, in denen Sie tätig sind.

MEINUNGSAUSTAUSCH MIT DEN FREIEN WÄHLERN

Vertreter des Präsidiums der RAK München haben sich Ende Mai mit Politikern der Freien Wähler getroffen. Auf der Agenda des Meinungs- und Gedankenaustauschs, an dem für die Landtagsfraktion der Freien Wähler MdL Peter Meyer und MdL Florian Streibl teilnahmen, standen unter anderem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der elektronische Rechtsverkehr, die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten der Anwaltschaft, die Beteiligung der Anwaltschaft bei Richterwahlverfahren sowie die Ausstattung des Justizhaushalts im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein weiteres Thema war zudem der Wunsch der Anwaltschaft, die Rechtsanwaltsgebühren linear alle vier Jahre anzupassen.



Bild: Rechtsanwaltskammer München

SOLDAN MOOT COURT – DEN NACHWUCHS FÖRDERN!

Junge, ambitionierte Studentinnen und Studenten nachhaltig fördern, ihre praxisorientierte Ausbildung maßgeblich positiv beeinflussen und ihnen in diesem Zuge auch das Kammerwesen näherbringen – der Soldan Moot Court bietet dazu die ideale Gelegenheit.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Soldan Moot“, der in diesem Jahr bereits zum fünften Mal stattfindet, schlüpfen die Studierenden in die Rollen von Klägern und Beklagtenvertretern und verhandeln vor dem Landgericht einen zivilrechtlichen Prozess. Der zu verhandelnde Fall wirft auch berufsrechtliche

Fragen und Probleme aus der anwaltlichen Praxis auf. Nachdem der Fall bekanntgegeben wurde, wird der Wettbewerb in drei Anlässe unterteilt: das Einreichen einer Klageschrift, die anschließende Vorlage einer Klageerwidlungsschrift sowie die finale, mündliche Verhandlung im Landgericht Hannover.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ruft bundesweit alle Rechtsanwaltskammern dazu auf, den Soldan Moot Court zu unterstützen und so nicht nur mit herausragenden Studierenden in Kontakt zu treten, sondern auch eine Beziehung zu ihnen aufzubauen, die von einem späteren Praktikumsplatz bis hin zum späteren Partner reichen kann.

Für Ihr Engagement gibt es vielfältige Möglichkeiten

- Zum einen werden **Juroren** gesucht, die die Schriftsätze hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und ihres Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala bewerten. Als Juror haben Sie die Möglichkeit, das Grundverständnis der Studierenden von der Tätigkeit eines Rechtsanwalts mitzuprägen und sie für die rechtsstaatliche Bedeutung ihres Berufes zu sensibilisieren.
- Bei den mündlichen Verhandlungen können Sie außerdem in die Rolle des **Richters** schlüpfen, der die Verhandlung vor dem Landgericht Hannover leitet, oder als **Juror** die Plädierleistung der Studierenden bewerten.
- Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, sich als **Mentor** anzubieten und den Nachwuchs im Rahmen des Wettbewerbs fachlich und persönlich zu unterstützen.

Nutzen Sie die Chance auf diesen Dialog und die Zusammenarbeit mit den Studierenden, und beteiligen Sie sich aktiv am Soldan Moot!

Weitere Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter www.soldanmoot.de.

Bild oben: mactrunk/iStock/Thinkstock



ÄNDERUNGEN BEI DEN FACHANWALTSCHAFTEN

In ihrer dritten Sitzung am 21.11.2016 hat die 6. Satzungsversammlung Änderungen der FAO bei den Fachanwaltschaften Insolvenzrecht und Vergaberecht beschlossen.

Die Änderungen betreffen § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO sowie § 14 o FAO. Die Beschlüsse treten nunmehr nach einer Prüfung durch das Bundesjustizministerium am 01.07.2017 in Kraft.

§ 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO wird wie folgt neu gefasst:

a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch **sechs** Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, **als vorläufiger Sachwalter gemäß §§ 270a und 270b InsO, als**

Sanierungsgeschäftsführer oder als Vertreter des Schuldners **im Unternehmensinsolvenzverfahren** oder im Verbraucherinsolvenzverfahren.

Bisher konnten die Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern schon durch drei Verfahren nach dieser Vorschrift ersetzt werden. Im Gegenzug hat man die Ersetzungsmöglichkeiten allerdings ausgebaut: Sie wurden um Tätigkeiten als vorläufiger Sachwalter, als Sanierungsgeschäftsführer und um die Vertretung des Schuldners im Unternehmensinsolvenzverfahren ergänzt. Letztlich wird zukünftig auch nicht mehr verlangt werden, dass die Vertretung im Unternehmensinsolvenzverfahren oder Verbraucherinsolvenzverfahren bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens erfolgt.

§ 14 o FAO wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere

a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,

b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

c) Vergabeverordnung (VgV), **Sektorenverordnung (SektVO)**, **Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)** und **Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)**,

d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,

2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:

a) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,

b) Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,

c) der Vergabe von Bauleistungen,

d) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),

e) der Vergabe von Konzessionen,

f) der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,

3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:

a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,

b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,

c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,

4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,

5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

Diese Änderungen waren aufgrund von Gesetzesänderungen im Vergaberecht erforderlich. Es handelte sich lediglich um eine Anpassung an die geltende Rechtslage.

Die Beschlüsse der 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung können Sie auch [hier](#) abrufen.

Bild oben: Ingo Bartussek/Fotolia

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE: NEUREGELUNG ZUM BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO wird der Syndikusrechtsanwalt mit Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist.

Das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ ist am 18.05.2017 in Kraft getreten (BGBl. 2017 I S. 1121 ff). Für Syndikusrechtsanwälte bedeutsam ist die Neuregelung des § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO. Danach wird der Syndikusrechtsanwalt (wegen der jeweiligen Tätigkeit) mit Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, zu dem der Antrag auf Zulassung bei der Kammer eingegangen ist. Damit wird die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bereits rückwirkend zum Stichtag des Antragseingangs ermöglicht, was aufgrund der bislang geltenden Rechtslage

nicht möglich war. So waren Lücken in der Versorgungsbiographie bisher vorgezeichnet. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach Antragstellung begonnen hat. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. Die Vorschrift tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft (Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes), sodass auch Syndikusrechtsanwälte, die bereits zugelassen sind, von der Neuregelung erfasst sind und von ihr ggf. profitieren können.

Nicht von sozialversicherungsrechtlicher Relevanz ist die Neuregelung für alle Syndikusrechtsanwälte, die bis einschließlich 01.04.2016 einen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b SGB VI gestellt hatten und die Tätigkeit, für die sie die Zulassung beantragt hatten, im Zeitpunkt der Zulassung noch ausgeübt haben (es sei denn, eine Befreiung von der Versicherungspflicht wurde aufgrund einer vor dem 04.04.2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt). Denn § 231 Abs. 4b SGB VI sah bereits eine Rückwirkung der Befreiung vor, wenn der Antrag bis 01.04.2016 gestellt worden war.

Die Rechtsanwaltskammer München bestätigt den Kolleginnen und Kollegen, die bereits als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind, auf Anfrage das Datum des Antragseingangs. Die Anfrage kann formlos per E-Mail an syndikus@rak-m.de an das Syndikusbüro der Rechtsanwaltskammer München gestellt werden.

NEUES BGH-URTEIL ZU PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTEN

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 20.03.2017 - AnwZ (Brfg) 33/16 - entschieden, dass eine Partnerschaftsgesellschaft gemäß § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein kann.

Mit Urteil vom 20.03.2017 - AnwZ (Brfg) 33/16 - hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Partnerschaftsgesellschaft gemäß § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein kann.

Nach § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO können Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur in dieser Gesellschaft beruflich tätige Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Berufe sein. Eine Erweiterung des Kreises der gemäß dieser Vorschrift möglichen Gesellschafter auf die Partnerschaftsgesellschaft durch Auslegung

scheidet nach Auffassung des BGH aus. Bereits aus dem Wortlaut der Norm ergebe sich, dass nur natürliche, nicht aber juristische Personen bzw. Personengesellschaften, die wie die Partnerschaftsgesellschaft einer juristischen Person weitgehend angenähert sind, Gesellschafter sein können. Eine Ausnahme bestehe lediglich für eine aus natürlichen Personen i.S.v. § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO bestehende, auf das Halten von deren GmbH-Anteilen beschränkte Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Das Urteil können Sie in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs abrufen: [Urteil](#) vom 20.03.2017, Az. AnwZ (Brfg) 33/16.

BGH ZUR AUSÜBUNG EINER GEWERBLICHEN NEBENTÄTIGKEIT IN KANZLEIRÄUMEN

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat mit Urteil vom 24.10.2016 entschieden, dass es mit dem anwaltlichen Berufsrecht nicht zwingend unvereinbar ist, dass eine Rechtsanwaltskanzlei und eine Immobilienverwaltung in den gleichen Räumen und unter Nutzung einer Kommunikationsverbindung betrieben werden.

Mit Urteil vom 24.10.2016 hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof entschieden, dass es mit dem anwaltlichen Berufsrecht vereinbar sein kann, dass ein Rechtsanwalt in den Kanzleiräumen einer Rechtsanwaltssozietät, deren namensgebender Sozium er ist, unter Nutzung der gleichen Kommunikationsverbindungen seine von ihm gleichfalls betriebene Immobilienverwaltung unterhält.

„Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hob den belehrenden

Hinweis auf, da er im konkreten Fall den Betrieb einer Immobilienverwaltung in den Kanzleiräumlichkeiten als zulässig erachtete.“

Die Rechtsanwaltskammer München hatte einem Mitglied in diesem Zusammenhang einen behrenden Hinweis erteilt. Der Betroffene betreibt mit seinem Sozium eine Rechtsanwaltskanzlei und unter der gleichen Adresse auch eine Immobilienverwaltung. Beide sind unter demselben Telefonanschluss mit unterschiedlichen Nebenstellen erreichbar. Die Rechtsanwaltskammer München sah hierin einen Verstoß gegen § 27 Abs. 1 BRAO, da die Ausübung des Zweitberufs in den Kanzleiräumen die Gefahr berge, dass Grundpflichten eines Rechtsanwalts, v.a. die anwaltliche Schweigepflicht, verletzt werden.

ANWALTSGERICHTSHOF HEBT BELEHRENDEN HINWEIS AUF

Gegen diesen behrenden Hinweis hatte der betroffene Kollege geklagt. Seiner Ansicht nach sei § 27 Abs. 1 BRAO nicht verletzt, da diese (allgemein gehaltene) Vorschrift allenfalls als Grundlage für die Mindestanforderungen an eine Kanzlei diene, welche im konkreten Fall gewahrt seien. Es bestehe zudem keine Gefährdung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, da die Tätigkeiten in einer Person erbracht würden und keine Dritten in die Bearbeitung miteinbezogen seien. Darüber hinaus ließen sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 59a BRAO keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass eine von dem Rechtsanwalt ausgeübte Nebentätigkeit getrennt von der Rechtsanwaltstätigkeit auszuüben sei. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hob den behrenden Hinweis auf, da er im konkreten Fall den Betrieb einer Immobilienverwaltung in den Kanzleiräumlichkeiten als zulässig erachtete.

Der Antrag der Rechtsanwaltskammer München auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg [BGH, Beschluss vom 21.03.2017 – AnwZ (Brfg) 3/17]. Nach Auffassung des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs, die vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde, birgt die Ausübung einer Immobilienverwaltung durch einen Rechtsanwalt in den Räumen seiner Rechtsanwaltskanzlei nicht die Gefahr der

Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht gemäß § 43a Abs. 2 BRAO, wenn die Tätigkeit in Personalunion erfolgt.

„Diese Gefahr bestehe jedoch nicht bei einer Personalunion zwischen dem Rechtsanwalt und dem Immobilienverwalter, da die Verschwiegenheitspflicht stets vorrangig sei.“

Ausweislich der Motive des Gesetzgebers sei bei der beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern in einer Bürogemeinschaft sicherzustellen, dass die mit dem Rechtsanwalt in einem Büro tätigen Angehörigen anderer Berufe in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt der Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen. Dies zielt aber ersichtlich auf die Gefahr ab, dass ein Angehöriger eines nicht sozietätsfähigen Berufes durch die räumliche Nähe zum Rechtsanwalt Kenntnis von dessen Berufsgeheimnissen erlangen und diese mangels eigener Verschwiegenheitspflicht preisgeben könnte. Diese Gefahr bestehe jedoch nicht bei einer Personalunion zwischen dem Rechtsanwalt und dem Immobilienverwalter, da die Verschwiegenheitspflicht stets vorrangig sei.

KEINE VERLETZUNG DER ANWALTlichen SCHWEIGEPFLICHT

Auch die Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote nach § 97 i.V.m. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO erfordert nach Ansicht des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs und des Bundesgerichtshofs keine räumliche Trennung von Kanzlei und Immobilienverwaltung, da durch Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen keine Gefährdung der Verschwiegenheit drohen könne: Gegenstände i.S.v. § 97 Abs. 1 StPO, die sich im Mitgewahrsam eines Rechtsanwalts in dessen Kanzleiräumen befinden, sind auch dann vor einem staatlichen Zugriff geschützt, wenn der nicht anwaltliche Sozium an ihnen unmittelbar Besitz hat. Der Schutz vor staatlichem Zugriff bestehe bei solchen Gewahrsamsverhältnissen unabhängig davon, ob es sich bei demjenigen, der neben dem Anwalt Besitz oder Mitbesitz an den betreffenden Gegenständen habe, um einen Sozium des Rechtsanwalts oder einen Berufsträger handle, der sich seinerseits auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 S. 1

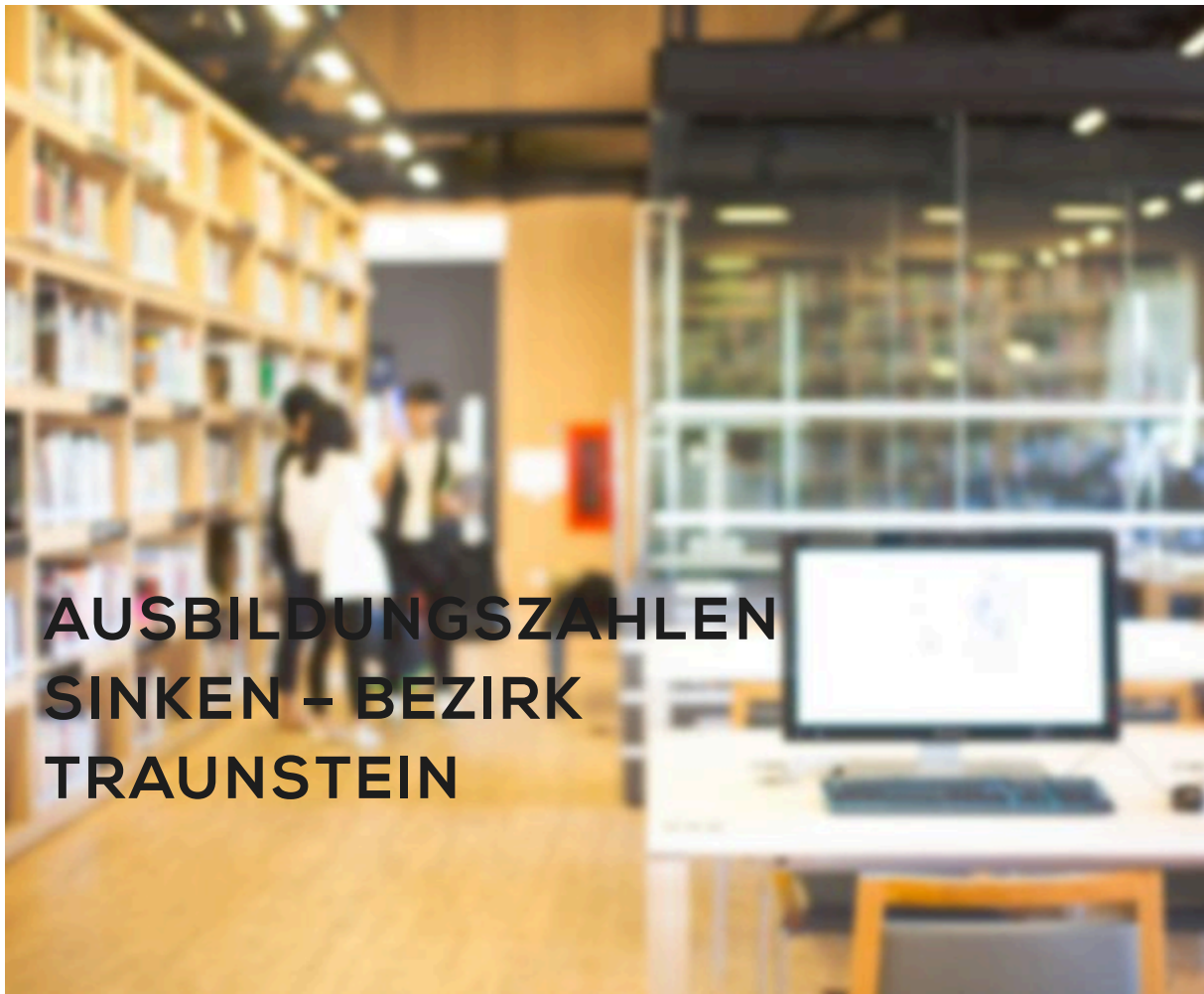
StPO berufen könne.

„Nach Auffassung des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs birgt die Ausübung einer Immobilienverwaltung durch einen Rechtsanwalt in den Räumen seiner Rechtsanwaltskanzlei nicht die Gefahr der Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht wenn die Tätigkeit in Personalunion erfolgt.“

Auch im strafprozessualen Schrifttum werde einhellig die Auffassung vertreten, dass für das Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 1 StPO der Mitgewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten genüge, soweit nicht der weitere Mitgewahrsam dem Beschuldigten zustehe. Eine darüber hinausgehende Begrenzung des Kreises der nichtanwaltlichen (Mit-)Gewahrsamsinhaber erfolge ebenfalls nicht. Greife aber das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO im Fall eines Rechtsanwalts, der neben einem anderen in den Kanzleiräumen tätigen, selbst nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Gewahrsamsinhaber Mitgewahrsam ausübe, so gelte das Beschlagnahmeverbot erst recht in dem Fall eines Rechtsanwalts, der Mit- oder Alleingewahrsam an den von einem Beschlagnahmeverbot betroffenen Gegenständen innehabende und zugleich in seinen Kanzleiräumen einen Beruf ausübe, der nicht zur Verweigerung des Zeugnisses berechtige.

Auch eine etwaige, im Hinblick auf die Immobilienverwaltung durchgeführte Telefonüberwachung begründe nach Ansicht des BGH nicht die Gefahr einer Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Erkenntnisse, die durch eine Ermittlungsmaßnahme erlangt werden, die sich nicht gegen den zeugnisverweigerungsberechtigten Rechtsanwalt richtet, über die dieser jedoch das Zeugnis verweigern dürfte, dürfen gemäß § 160a Abs. 1 Satz 2 und 5 StPO nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind nach § 160a Abs. 1 Satz 3 und 5 StPO unverzüglich zu löschen. Damit dürfen auch keine Erkenntnisse verwendet werden, die aus einer sich gegen den Rechtsanwalt als Immobilienverwalter richtenden Telefonüberwachung erlangt werden, aber seine Tätigkeit als Rechtsanwalt betreffen und deshalb nach § 53 Abs. 1 StPO

seinem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen.



AUSBILDUNGSZAHLEN SINKEN – BEZIRK TRAUNSTEIN

Der Negativtrend der vergangenen Jahre setzt sich weiter fort: Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres musste die Rechtsanwaltskammer München feststellen, dass die Ausbildungszahlen erneut zurückgegangen sind. Insbesondere der Standort Traunstein ist davon immens betroffen.

Der Standort Traunstein ist besonders betroffen, da sich die Zahlen wiederum auf die Schülerzahlen an der Berufsschule in Traunstein für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten auswirken. Für dieses Schuljahr wurden bei der RAK München für den Prüfungsbezirk Traunstein 14 neue Ausbildungsverträge mit Beginn zum 1. September 2017 eingetragen, die zwischenzeitlich nicht wieder beendet wurden. Die Berufsschule Traunstein hat im Januar aktuelle und frühere Ausbildungskanzleien eindringlich vor den

Folgen gewarnt und konnte gerade noch eine Eingangsklasse zusammen mit einigen Notarfachangestellten bilden. Sollte sich diese Zahl in den nächsten Jahren nicht wieder erhöhen, besteht die Gefahr, dass die Beschulung der Rechtsanwaltsfachangestellten an der Berufsschule Traunstein eingestellt wird. Die Schülerinnen und Schüler müssten dann für die schulische Ausbildung nach München pendeln. Nicht auszuschließen wäre außerdem, dass die Kanzleien im Prüfungsbezirk Traunstein aufgrunddessen nur schwer Auszubildende finden würden, da sich diese auch an den örtlichen Berufsschulmöglichkeiten orientieren. Der Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten im LG-Bezirk Traunstein droht damit auszusterben. Ein weiterer, akuter Fachkräftemangel für die Kanzleien in Traunstein und Umland wäre zu befürchten.

Auch in diesem Jahr wird die RAK München mit ihrem Ausbildungsstand wieder Werbung auf verschiedenen Ausbildungs- und Jobbörsen machen. Kanzleien, die noch an weiteren Infoveranstaltungen beziehungsweise Ausbildungsbörsen teilnehmen möchten, bitten wir, sich zu melden. Gerne stellen wir dafür Materialien zur Präsentation des Ausbildungsberufes zur Verfügung.

Deshalb unser Aufruf:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie, weiterhin eine ausreichende Zahl von Rechtsanwaltsfachangestellten auszubilden und neue Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Über die örtlichen Jobcenter und Arbeitsagenturen erhalten Sie Infos über die verschiedenen Fördermöglichkeiten wie beispielsweise „EQJ“. Wir wollen auch in Zukunft qualifizierte und motivierte Fachkräfte für die Kanzleien gewinnen. Gleichzeitig ist es im Interesse aller Ausbildungskanzleien, dass die Beschulung der Azubis in Traunstein erhalten bleibt. Für alle Fragen rund um die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten steht Ihnen die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer München gerne zur Verfügung. Telefonisch erreichen Sie diese unter (0 89) 5 32 94 47 80.

*Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis, Bernau am Chiemsee, Mitglied des Vorstands
der RAK München*

TERMIN FÜR DIE ZWISCHENPRÜFUNG STEHT FEST

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am Freitag, dem 24.11.2017, statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Prüfung in der Regel in den Berufsschulen, in München wird der Prüfungsort dagegen über eine gesonderte Mitteilung kommuniziert.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt. Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bereits ein Jahr ausgebildet worden sind beziehungsweise die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis ihrer Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die zu

Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München telefonisch unter (0 89) 5 32 94 47 80 anfordern.

Zugelassene Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte, Taschenrechner.

Nicht zugelassen sind: Bemerkungen, Erläuterungen; Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie zum Beispiel „Verjährung“ oder „Berufung“; farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (beispielsweise Rot für Zulässigkeit, Blau für Begründetheit, Gelb für Anspruchsgrundlagen); Gebührentabellen mit Erläuterungen (zum Beispiel: Berechnung der Mittelgebühr o.Ä.) wie beispielsweise Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen; Textausgaben mit Erläuterungen (zum Beispiel DAV Textausgabe RVG).

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung ist der 06.10.2017



AUFRUF AN DIE AUSBILDUNGSKANZLEIEN

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2017/2018 möchten wir wieder alle Ausbildungskanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer hinweisen. Dort können Sie kostenlos ein Stellenangebot für einen Ausbildungsplatz anbieten.

Da nicht alle Schülerinnen und Schüler die Stellenbörse der RAK München kennen, regen wir an, Ihr Angebot außerdem der für Sie zuständigen Arbeitsagentur zu melden.

Die beste Möglichkeit, qualifizierte Auszubildende zu gewinnen, ist, ihnen vorab einen Praktikumsplatz anzubieten. Die RAK München führt dazu eine Liste, in die Sie sich eintragen lassen können und die allen interessierten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht. Wenn Sie Interesse an der Eintragung Ihrer Kanzlei haben, bitten wir um kurze Mitteilung per E-Mail an info@rak-m.de oder

per Fax an (0 89) 53 29 44 53. Gerne nehmen wir Ihre Kanzlei in unsere Liste der Praktikumsplätze auf, die auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht wird. Eine Löschung Ihrer Daten aus der Praktikumsliste ist jederzeit möglich.

Nähere Informationen finden Sie in unter Downloads „Leitfaden Schülerpraktikum für Kanzleien“ auf unserer Homepage www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung.html

NEUBESTELLUNG DER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

Die Rechtsanwaltskammer München sucht erneut Rechtsanwälte, Rechtsfachwirte sowie Rechtsanwaltsfachangestellte, die bereit sind, in einem Prüfungsausschuss für Rechtsanwaltsfachangestellte ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Die Rechtsanwaltskammer München hat acht Prüfungsausschüsse errichtet – drei davon mit Sitz in München und je einen mit Sitz in Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Straubing und Traunstein. Im Jahr 2018 erfolgt die Neubestellung aller Prüfungsausschüsse, wobei die Mitglieder jeweils für vier Jahre berufen werden. Jeder Prüfungsausschuss ist mit zwei Anwälten, zwei Rechtsfachwirten beziehungsweise Rechtsanwaltsfachangestellten und zwei Lehrkräften besetzt. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Insgesamt sind derzeit 32 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 32 Rechtsfachwirte beziehungsweise Rechtsanwaltsfachangestellte in den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer tätig.

EHRENAMTLICHE DRINGEND GESUCHT

Wegen der Neubestellung im nächsten Jahr haben einige Prüfungsausschussmitglieder bereits angekündigt, dass sie nach langen Jahren der ehrenamtlichen Tätigkeit ihr Amt niederlegen wollen. Es sollen nun wieder jüngere Rechtsanwälte und Fachangestellte, die auch in der Ausbildung tätig sind, für das Ehrenamt gewonnen werden. Jeder Prüfungsausschuss führt pro Jahr zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durch. Aufgaben der Prüfungsausschussmitglieder sind vornehmlich die Aufsicht, die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Korrekturbesprechung sowie die Abnahme des fallbezogenen Fachgesprächs. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, wird aber mit einer angemessenen Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der RAK München bezahlt.

Wenn Ihr Interesse geweckt ist und Sie Freude am Umgang mit jungen Menschen haben beziehungsweise noch Fragen zur Tätigkeit in einem Prüfungsausschuss bestehen, können Sie sich gerne mit Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer in Verbindung setzen:

E-Mail: info@rak-m.de

Telefon: (0 89) 5 32 94 47 80

ABSOLVENTEN MIT HERAUSRAGENDEN LEISTUNGEN

In der folgenden Übersicht finden Sie die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München.

GESAMTÜBERSICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES MÜNCHEN II – GESAMTAUSSCHUSS; PRÜFUNG 2017/I

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 75 Bewerber teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Unterbrechung	bestanden	nicht bestanden*
München II Gesamtausschuss	75	2	7	17	38	8	2	1	60	14
in %	100	2,7	9,3	22,7	50,6	10,7	2,7	1,3	80	18,7

Als Beste des gesamten Prüfungsausschusses München II mit der Note „sehr

gut“ haben Herr Dominik Stetter mit 94 Punkten (Kanzlei Basener, Landsberg) und Frau Nadine Maier mit 93 Punkten (Kanzlei Löffler & Partner, München) abgeschnitten. Zu diesen herausragenden Leistungen sowie zu allen bestandenen Prüfungen gratuliert die Kammer ganz herzlich.

* § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

In der ordentlichen Kammerversammlung am 28. April 2017 wurde eine Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München beschlossen.

I. ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

1. Ziff. 2 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 143,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.

2. Ziff. 4 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.

3. Ziff. 7 der Beitragsordnung wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des folgenden Geschäftsjahres gestellt werden.

4. Bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8 und erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 28.04.2017 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01.06.2017 in Kraft.

II. ÄNDERUNG DER GEBÜHREORDNUNG

1. Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

Ziffer 2 und 3 erhalten folgende redaktionelle Änderungen:

2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2

Nr. 6 entsprechend.

3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.

Ziffer 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

6. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,- erhoben.

2. Art. 7 Anwaltsausweis

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,-, wenn der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.


3. Art. 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 28.04.2017 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01.07.2017 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

München, den 22.05.2017

Gez. RA Michael Then, Präsident



AUF EIN WORT, FRAU RECHTSANWÄLTIN SIMSEK!

TEXT: Sabine Simon

Dass sie Anwältin wurde, lag gewissermaßen in der Natur der Sache: Schon als Gymnasiastin engagierte sich *Nazan Simsek* sozial, organisierte Demonstrationen, interessierte sich für Politik, Geschichte und die unterschiedlichsten Rechtssysteme. Sie wollte etwas bewegen. Und auch ihr Vater, ein vereidigter Dolmetscher, trug früh zu ihrem Berufswunsch bei. Er berichtete von Gerichtsverhandlungen, erzählte von unzähligen Möglichkeiten, Menschen zu unterstützen, ihnen zu helfen. Für Nazan Simsek, eine Deutsche mit türkischen Wurzeln, war das beeindruckend – und prägend zugleich, erzählt sie im Gespräch. „Recht früh war mir klar, dass ich Jura studieren will.“

START MIT EIGENER KANZLEI

2006 machte sich die heute 41-Jährige mit einer eigenen Kanzlei im Augsburger Stadtteil Lechhausen selbständig. Sie hatte in Augsburg studiert, und blieb auch nach dem zweiten Staatsexamen dort. Nach einer kurzen Anstellung in

der bayerischen Landeshauptstadt zog es sie zurück in ihre Heimatstadt. „Die Entscheidung ist mir nicht schwer gefallen. Ich bin wegen meines Mannes geblieben. Und auch der Job in einer Münchner Wirtschaftskanzlei füllte mich nicht aus. Mir fehlte der Kontakt zu Menschen“, sagt sie und lächelt. Vor fast genau elf Jahren war das, und Nazan Simsek war damals die erste türkischsprachige Anwältin in Augsburg. „Ich habe bei null angefangen und musste erst einmal Klienten gewinnen“, erinnert sie sich. Am Anfang sei sie recht verloren gewesen, der Zulauf war gering. Das änderte sich schnell, nachdem sie ihre erste Mandantin vertreten hatte. „Es ging um einen schlimmen Fall häuslicher Gewalt. Und da ich die einzige türkischsprachige Anwältin war, hat sich das sehr schnell herumgesprochen. Es hat sozusagen eine Kettenreaktion ausgelöst“, sagt die Fachanwältin für Familienrecht.



In ihrer sozialen Umgebung brauchen sie bei einer Trennung ein religiöses Attest. Was oft verweigert wird. Der Druck zu schweigen ist hoch. Viele Frauen haben auch Angst, dass man ihnen die Kinder wegnimmt, wenn sie sich zum

Beispiel ans Jugendamt wenden. Und Mädchen, die ein „zu westliches Leben“ führen, werden oft in die Türkei geschickt und zwangsverheiratet. Vorfälle und Probleme werden dann häufig ohne das Eingreifen des deutschen Rechtssystems gelöst, durch Friedensrichter beispielsweise.

„Die Politik in Bayern hat sich recht früh mit diesem Thema beschäftigt.“

Noch schneller sei sie dann zum Thema Paralleljustiz gekommen. „Die Politik in Bayern hat sich recht früh mit diesem Thema beschäftigt“, sagt Nazan Simsek. Und mit dem Zustrom von Zuwanderern aus fremden Kulturen wird das Thema immer brisanter: Hier herrscht besonders große Unkenntnis über die rechtlichen Grundlagen in Deutschland. Viele Frauen wissen nicht, dass sie bei einer nach islamischem Recht geschlossenen Ehe keine staatliche Unterstützung im Fall einer Scheidung durchsetzen können.

ENGAGEMENT RUND UMS THEMA PARALLELJUSTIZ

„Es gibt in Deutschland viele Strukturen, die unserer Rechtsordnung widersprechen. Wenn Sie mich fragen, ob wir eine Paralleljustiz haben, muss ich ganz klar mit einem Ja antworten“, sagt Simsek. Durch ihre Tätigkeit als Fachanwältin für Familienrecht habe sie unzählige solcher Fälle bearbeitet. „Ich kann gar nicht mehr zählen, wie viele genau.“ Sie habe sich dann immer gefragt, was sie tun könne, um zu helfen. Simsek engagiert sich deshalb nicht nur als Rechtsanwältin für die betroffenen Familien, sie ist zudem Verfahrensbeistand für Kinder, hält Vorträge, nimmt an Podiumsdiskussionen teil, engagiert sich im Vorstand des Deutschen Kinderschutzbundes in Augsburg und wurde als Sachverständige vor den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema Kinderehen berufen. „Am Ende sind immer die Kinder die Leidtragenden. Da ich selbst Mutter bin, will und muss ich da etwas tun.“ Zugute kommen ihr bei ihrem Engagement stets auch interkulturelle Kompetenzen und Sprachkenntnisse. „So habe ich sofort einen guten Draht zu den Mandanten. Das schafft Vertrauen.“

Der Moment, in dem Nazan Simsek die Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz in München verliehen bekommt, ist für sie ein ganz besonderer. Einerseits eine Anerkennung für ihre Arbeit und das Engagement rund um das Thema Paralleljustiz. Andererseits aber auch ein Moment innezuhalten, zu reflektieren, was einem der eigene Beruf bedeutet, stolz darauf zu sein, was man geschafft hat.

„Ich stelle mir immer die Frage: Was können wir als Anwälte tun?“

„Ich war sehr gerührt“, sagt Nazan Simsek. „Noch dazu hat die Preisverleihung in dem Saal stattgefunden, in dem im Dritten Reich der Prozess gegen die Geschwister Scholl stattgefunden hatte. Da sind mir viele Gedanken durch den Kopf gegangen.“ Ausgezeichnet wurde Simsek von Professor Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz. Er würdigte in seiner Laudatio unter anderem ihre Verdienste bei der Bekämpfung der sogenannten Paralleljustiz. „Ihre interkulturellen Erfahrungen aus der Betreuung von Mandanten mit Migrationshintergrund stellen Sie in den Dienst der Justiz – besonders beim Umgang mit der sogenannten Paralleljustiz, die im Verborgenen agiert und unsere Rechtsordnung ignoriert“, fand Bausback treffende Worte.

Bei der Antwort auf die Frage, was sie antreibe, muss die 41-Jährige nicht lange überlegen: „Wenn es um die Kinder geht, müssen wir uns einfach engagieren. Und auch das Thema Integration ist ein wichtiges. Die kulturelle Vielfalt ist eine Bereicherung, aber sie birgt auch Herausforderungen.“ Dazu sei sie eine leidenschaftliche Arbeiterin. „Ich bin schon ein kleiner Workaholic“, sagt Nazan Simsek und lacht. Es gebe so vieles, worum man sich kümmern müsse, wo man sich engagieren könne. „Ich stelle mir immer die Frage: Was können wir als Anwälte tun?“, erklärt sie. Es sei aber nicht immer leicht, Familie und Karriere unter einen Hut zu bringen. Dennoch bleibe genügend Zeit für den Ehemann und die beiden Kinder – die fünfjährige Tochter und den neunjährigen Sohn. „Neulich beim Abendessen hat mein Mann mich angeschaut und gesagt: ‚Du überlegst Dir doch schon wieder etwas‘.“ Da könnte er wohl recht haben, sagt

Nazan Simsek.

Bild oben: whyframestudio/iStock/Thinkstock